

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

für Dienstleistungen wie CAD-Planung, Projektberatung, Projektleitung, Projektmanagement sowie Leistungen für Veranstaltungen und Veranstaltungstechnik

Peter Heilig / SfS Project
Storchenweg 7, 91735 Muhr am See
Tel.: 09831-88 17 272
St-Nr.: 220/226/80181
Stand: 06.10.2025

1. Geltungsbereich, Vertragspartner, Rangfolge

1.1 Diese AGB gelten für alle Verträge zwischen Peter Heilig / SfS Project (nachfolgend „Auftragnehmer“) und Unternehmern im Sinne von § 14 BGB (nachfolgend „Auftraggeber“).

1.2 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Auftraggebers werden nur Vertragsbestandteil, wenn der Auftragnehmer ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

1.3 Rangfolge der Vertragsunterlagen: (1) Individualvertrag/Angebot inkl. Leistungs- und Terminplan, (2) etwaige Änderungsvereinbarungen, (3) diese AGB, (4) sonstige Anlagen.

2. Vertragsgegenstand, Vertragsart

2.1 Art und Umfang der Leistungen ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot bzw. der Auftragsbestätigung.

2.2 Je nach Leistungsbild kann es sich um Dienstleistungen (§§ 611 ff. BGB) oder Werkleistungen (§§ 631 ff. BGB) handeln. Bei Werkleistungen ist eine Abnahme gemäß Ziff. 8 vorgesehen.

2.3 Der Auftragnehmer bleibt in der Ausführung frei und ist berechtigt, Dritte/Subunternehmer einzusetzen, sofern keine überwiegenden berechtigten Interessen des Auftraggebers entgegenstehen.

3. Angebote, Vertragsschluss

3.1 Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung. Kostenvoranschläge sind unverbindliche Schätzungen.

3.2 Ein Vertrag kommt zustande durch (i) Annahme eines Angebots durch den Auftraggeber, (ii) schriftliche Auftragsbestätigung durch den Auftragnehmer oder (iii) Beginn der Leistungserbringung auf Aufforderung des Auftraggebers.

4. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

4.1 Der Auftraggeber stellt rechtzeitig, vollständig und unentgeltlich alle erforderlichen Informationen, Entscheidungen, Vorlagen, Zeichnungen, Daten, Zugänge, Ansprechpartner sowie ggf. notwendige Genehmigungen zur Verfügung.

4.2 Verzögert oder unterlässt der Auftraggeber Mitwirkungen, verschieben sich Fristen um den Zeitraum der Behinderung zzgl. angemessener Anlaufzeit; Mehraufwand wird gesondert vergütet.

4.3 Der Auftraggeber gewährleistet, dass von ihm gelieferte Inhalte frei von Rechten Dritter sind bzw. erforderliche Nutzungsrechte vorliegen.

5. Leistungsänderungen (Change Request)

5.1 Jede Partei kann Änderungen des Leistungsumfangs schriftlich beantragen. Der Auftragnehmer prüft Aufwand, Termine und Vergütung und unterbreitet ein Änderungsangebot.

5.2 Änderungen werden verbindlich erst mit beiderseitiger schriftlicher Zustimmung (Änderungsvereinbarung). Bis dahin führt der Auftragnehmer die Leistungen nach dem bisherigen Vertrag fort.

6. Leistungszeit, Termine, Verzug

6.1 Leistungs- und Fertigstellungstermine sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich als verbindlich vereinbart sind.

6.2 Bei höherer Gewalt oder Umständen außerhalb der Einflussosphäre des Auftragnehmers (z. B. Streik, Energie-/Lieferengpässe, Ausfall von Netzen/Diensten, behördliche Maßnahmen, Epidemien/Pandemien) verlängern sich Fristen um die Dauer der Behinderung zzgl. angemessener Wiederanlaufzeit.

7. Vergütung, Auslagen, Reisekosten

7.1 Es gilt die im Vertrag vereinbarte Vergütung: Festpreis oder Zeit-/Materialbasis nach jeweils gültigen Tagessätzen/Stundensätzen.

7.2 Alle Preise verstehen sich netto zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer

.

7.3 Nebenkosten (z. B. Reisen, Übernachtungen, Spesen, Versand, Lizenz-/Nutzungsgebühren Dritter) werden gegen Nachweis zusätzlich berechnet, sofern nicht anders vereinbart.

7.4 Teilleistungen dürfen anteilig abgerechnet werden; bei länger laufenden Projekten kann der Auftragnehmer Abschlagszahlungen fordern.

8. Abnahme (nur Werkleistungen)

8.1 Der Auftraggeber ist zur Abnahme der vertragsgemäßen Leistung verpflichtet. Geringfügige Mängel berechtigen nicht zur Abnahmeverweigerung.

8.2 Die Abnahme hat unverzüglich nach Mitteilung der Fertigstellung zu erfolgen; wird sie nicht binnen 10 Werktagen erklärt, kann der Auftragnehmer eine angemessene Frist setzen, nach deren Ablauf die Leistung als abgenommen gilt (fiktive Abnahme), sofern der Auftraggeber nicht berechtigt verweigert.

8.3 Nutzung der Werkleistung im Produktiv-/Eventbetrieb gilt als Abnahme, sofern der Auftraggeber die Nutzung nicht ausdrücklich als Test deklariert.

9. Zahlungsbedingungen, Aufrechnung, Zurückbehaltung

9.1 Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar.

9.2 Bei Zahlungsverzug gelten Verzugszinsen i. H. v. 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 288 Abs. 2 BGB). Zusätzlich kann eine Verzugs pauschale von 40 € je Verzugseintritt (§ 288 Abs. 5 BGB) berechnet werden.

9.3 Aufrechnung und Zurückbehaltung sind nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig; § 320 BGB bleibt unberührt.

9.4 Der Auftragnehmer ist berechtigt, weitere Leistungen bis zur Begleichung fälliger Forderungen zurückzubehalten.

10. Geistiges Eigentum, Urheber- und Nutzungsrechte

10.1 Sämtliche im Rahmen der Vertragsdurchführung durch den Auftragnehmer erstellten Arbeitsergebnisse, insbesondere Konzepte, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Präsentationen, Software, Dokumentationen, Berichte, Fotos, Grafiken, Layouts, technische Lösungen und sonstige Werke, unterliegen dem Urheberrecht sowie ggf. weiteren gewerblichen Schutzrechten (z. B. Marken-, Design-, Patent- und Datenbankrechte) des Auftragnehmers, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart.

10.2 Der Auftraggeber erhält nach vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung ein einfaches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen ausschließlich für den vertraglich vereinbarten Zweck und Umfang. Eine weitergehende Nutzung, Bearbeitung, Vervielfältigung, Veröffentlichung oder Weitergabe an Dritte ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers gestattet.

10.3 Die Herausgabe von offenen Dateien (z. B. CAD- oder Rohdaten) erfolgt nur, wenn dies ausdrücklich und gesondert vereinbart und vergütet wurde.

10.4 Rechte an vorbestehenden Materialien, Tools, Know-how oder Software, die vom Auftragnehmer eingebracht werden, verbleiben ausschließlich beim Auftragnehmer. Soweit im Rahmen der Leistungserbringung Materialien Dritter verwendet werden, werden dem Auftraggeber die hierfür erforderlichen Nutzungsrechte im vertraglich vereinbarten Umfang eingeräumt.

10.5 Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer vom Auftraggeber veranlassten oder gelieferten Nutzung, Bearbeitung oder Weitergabe von Arbeitsergebnissen beruhen, sofern diese Ansprüche auf einer Verletzung von Schutzrechten Dritter beruhen.

10.6 Bei Verstoß gegen die vorstehenden Regelungen zum geistigen Eigentum behält sich der Auftragnehmer die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen und/oder einer angemessenen Vertragsstrafe vor.

11. Mängelrechte (Werkleistungen) / Leistungsstörungen (Dienstleistungen)

11.1 Für Werkleistungen gelten die gesetzlichen Mängelrechte; der Auftragnehmer kann zunächst Nacherfüllung leisten. Schlägt diese fehl, stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Rechte zu.

11.2 Für reine Dienstleistungen schuldet der Auftragnehmer kein bestimmtes Ergebnis, sondern eine leistungsgerechte Tätigkeit.

11.3 Rügepflicht: Offensichtliche Mängel sind unverzüglich, versteckte Mängel nach Entdeckung ohne schuldhaftes Zögern schriftlich zu rügen.

12. Haftung

12.1 Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz.

12.2 Bei einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ist die Haftung der Höhe nach auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

12.3 Im Übrigen ist die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

12.4 Die Haftungsbeschränkungen gelten auch für Organe, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

13. Vertraulichkeit

13.1 Beide Parteien behandeln alle nicht offenkundigen Informationen aus dem Vertragsverhältnis vertraulich.

13.2 Die Pflicht gilt zeitlich unbeschränkt über das Vertragsende hinaus. Gesetzliche Offenlegungspflichten bleiben unberührt.

14. Datenschutz (DSGVO, BDSG)

14.1 Personenbezogene Daten werden unter Beachtung der DSGVO und des BDSG verarbeitet. Hinweise ergeben sich aus der Datenschutzerklärung des Auftragnehmers.

14.2 Soweit der Auftragnehmer personenbezogene Daten im Auftrag verarbeitet, schließen die Parteien vorab eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO.

15. Höhere Gewalt

15.1 Ereignisse höherer Gewalt befreien die jeweils betroffene Partei für deren Dauer und Umfang von ihren Leistungspflichten.

15.2 Die Parteien werden sich unverzüglich informieren und zumutbare Maßnahmen ergreifen, um Auswirkungen zu minimieren.

16. Referenzen

16.1 Sofern der Auftraggeber nicht schriftlich widerspricht, darf der Auftragnehmer den Auftraggeber unter Nennung von Namen und Logo als Referenz verwenden sowie allgemein über Projekthinhalte ohne Preis-/Geschäftsgeheimnisse berichten.

17. Vertragsdauer, Kündigung

17.1 Der Vertrag beginnt und endet zu den vereinbarten Terminen.

17.2 Ordentliche Kündigung von Dauerschuldverhältnissen mit zwei Wochen zum Monatsende, sofern nicht anders vereinbart.

17.3 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt (z. B. Zahlungsverzug über zwei Fälligkeiten trotz Fristsetzung, Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens).

18. Schlussbestimmungen

18.1 Schrift-/Textform: Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zumindest der Textform (§ 126b BGB), soweit nicht gesetzlich Schriftform vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Formerfordernisses.

18.2 Anwendbares Recht: Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts

.

18.3 Erfüllungsort und – sofern zulässig – Gerichtsstand ist der Sitz des Auftragnehmers.

18.4 Salvatorische Klausel: Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Regelung tritt die gesetzliche Bestimmung.